

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2005

Nr. 2005/1264

EG Egerkingen: Neues Abwasserreglement und neues Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet das neue Abwasserreglement und das neue Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement, die beide von der Gemeindeversammlung am 2. Mai 2005 beschlossen wurden, zur Genehmigung.

1.1 Abwasserreglement

Das neue Reglement ist rechtlich grundsätzlich in Ordnung und kann genehmigt werden, wenn folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden:

- Die Abkürzungsliste ist nicht à jour. Im Reglement kommen folgende Abkürzungen nicht vor: AfU, BJD, EG ZGB, FES, GSchV, KBV, SN, SSIV und SVGW. Diese Abkürzungen sind deshalb zu streichen. Dafür fehlt die Abkürzung "GBV Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, BGS 711.41. Sie ist in die Abkürzungsliste aufzunehmen.
- § 8 Abs. 1: Der Ausdruck "GKP/" ist zu streichen.
- § 21: Statt zuständige örtliche Behörde muss es "Baukommission" heissen.
- § 22 letzter Satz: Hier muss es "Baukommission" heissen.
- § 37: Der Gemeinderat ist seit 1. Juni 2005 nicht mehr erste Beschwerdeinstanz in Bausachen (Änderung des Gemeindegesetzes). Gegen Entscheide der Werkkommission kann aber weiterhin Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden. Die vorliegende Bestimmung kann daher nur unter Streichung des Gemeinderates genehmigt werden. § 37 lautet deshalb: "Gegen Entscheide und Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden".

1.2 Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement

Dieses Reglement ist rechtlich ebenfalls grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zu korrigieren bzw. zu ergänzen sind jedoch folgende Bestimmungen:

- § 16 Abs. 1: Grundeigentümerbeiträge werden nach § 20 Abs. 1 GBV im Gegensatz zu den Anschlussgebühren nicht mit der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlagen fällig,

sondern mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung. § 16 ist daher aufzusplitten und lautet neu:

§ 16 Abs. 1: Die Grundeigentümerbeiträge werden mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 16 Abs. 2: Die Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 16 Abs. 3: Zahlungspflichtig für die Grundeigentümerbeiträge ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung bzw. der Festsetzung der Abschlagszahlung.

§ 16 Abs. 4: Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 16 Abs. 5: Die Benützunggebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

– Die Abkürzungsliste ist nicht à jour. Im Reglement kommen die folgenden Abkürzungen nicht vor: AfU, BJD, GG, GSchG, GSchV, GSchV-SO, KBV, PBG, SIA, SN, SSIV, SVGW, WRG, VRG und WRG. Diese sind deshalb zu streichen.

Dafür fehlen die folgenden Abkürzungen:

- OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
- RRB Regierungsratsbeschluss
- WE Wohneinheit
- ZGF Zonengewichtete Fläche

Diese sind in der Abkürzungsliste noch einzufügen.

– Die Abkürzung für das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch heisst "EG ZGB". Die Abkürzungsliste ist diesbezüglich zu korrigieren.

1.3 Gebührenordnung

Rechtlich sind keine Bemerkungen anzubringen.

2. Beschluss

2.1 Das neue Abwasserreglement wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 2.2 Das neue Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 2.3 Die neue Gebührenordnung wird genehmigt.
- 2.4 Die Gemeinde Egerkingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete vorliegend genehmigte und im Hochformat gedruckte Reglemente samt Gebührenordnung bis 31. Juli 2005 zuzustellen.

- 2.5 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 873.-- zu bezahlen.

K. FuJam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	850.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	873.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 2 neuen Reglementen und Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit 2 neuen Reglementen und Gebührenordnung (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 2 neuen Reglementen und Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 2 neuen Reglementen und Gebührenordnung (später), mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigt werden
- das neue Abwasserreglement unter Vorbehalt
- das neue Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement unter Vorbehalt
- die neue Gebührenordnung")